

17

**Automobil Club Verkehr
Bundesrepublik Deutschland
Club Aschaffenburg e.V.**

Clubsatzung



Inhalt:

- 1. Satzung des OC Aschaffenburg**
- 2. Geschäftsordnung**
- 3. Vorstandschaft des OC**

Satzung des

Automobil Club Verkehr Bundesrepublik Deutschland Club Aschaffenburg e.V.

§ 1

Der **Automobil Club Verkehr Bundesrepublik Deutschland Club Aschaffenburg e.V.** ist ein Zusammenschluß innerhalb des Automobil Club Verkehr (ACV). Sein Sitz ist Aschaffenburg. Sein Bereich umfaßt folgende Gebiete: die in der Beilage aufgeführten Postleitgebiete und alle Mitglieder die dem OC zugeteilt werden wollen. Er muß in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck des ACV ist die Wahrnehmung der Ziele des Automobil Club Verkehr Bundesrepublik Deutschland, die Pflege des Sports und der Clubkameradschaft. Der ACV Club erkennt die ACV Satzung ausdrücklich an. Der Club verfolgt gemeinnützige Ziele im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Es darf niemand durch Verwaltungsausgaben, die Zuwendungen des Clubs fremd sind, oder durch unverhältniß hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

1. Die Organe des ACV Clubs sind:
 - a.) die Mitgliederversammlung,
 - b.) der Clubausschuß.
2. Die Mitgliederversammlung des ACV Clubs findet jährlich statt, spätestens 10 Wochen vor der Landesgruppenversammlung. Sie wird vom Clubausschuß durch die Clubzeitung einberufen. Der Clubausschuß bestimmt den Ort und gibt die Tagesordnung bekannt.
3. Der Clubvorstand und die Landesgruppe können Vertreter ohne Stimmrecht entsenden.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird:
 - a.) Auf Verlangen von mindestens einem Drittel aller Mitglieder des ACV Clubs,
 - b.) im Bedarfsfalledurch den Vorsitzenden einberufen.
5. Die Einberufungsfrist für ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen beträgt 14 Tage.
6. Die Mitglieder des ACV Clubs zahlen die Aufnahmegebühr und Beiträge, die vom ACV festgelegt sind, an die Hauptkasse des ACV:
7. Der Mitgliederversammlung können alle dem ACV Club angehörenden Mitglieder stimmberechtigt teilnehmen.

8. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn 10 % der Mitglieder oder mehr als 15 Mitglieder anwesend sind. Die Leitung der Versammlung führt der Vorsitzende oder dessen Vertreter.

9. Alle 4 Jahre wählt die Mitgliederversammlung den Clubausschuß.

10. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
- b) die Entgegennahme des Kassenberichtes,
- c) die Entgegennahme des Berichtes der Revisoren,
- d) Entlastung des Clubausschusses,
- e) Neuwahl des Clubausschusses für 4 Kalenderjahre,
- f) Wahl der Delegierten zur Landesgruppenversammlung,
- g) Wahl der Revisoren.

11. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung enthalten muß und vom Schriftführer und vom Leiter der Mitgliederversammlung unterschrieben wird.

§ 4

1. Der Clubausschuß des ACV soll mindestens aus 6 Mitgliedern bestehen, die folgende Ämter begleiten:

1. der Vorsitzende,
2. der stellvertr. Vorsitzende,
3. der Sportleiter,
4. der Schatzmeister,
5. Leiter der Veranstaltungen,
6. Jugendvertreter.

Dazu treten Beisitzer.

Der 1. oder 2. Vorsitzende wird als Geschäftsführer bestellt.

2. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand des ACV ist unbeschadet seiner sonstigen Verantwortlichkeit dem Vorstand des ACV gegenüber, für die Durchführung des Satzung und der genehmigten Veranstaltungen verantwortlich. Der 1. und 2. Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt. Im Inneverhältnis wird bestimmt, daß der 2. Vors. nur vertreten kann, wenn der 1. Vors. tatsächlich verhindert ist.

§ 5

Mitglied des ACV Clubs ist derjenige, der beim Beitritt, durch schriftlichen Aufnahmeantrag, in den ACV erklärt hat, dem ACV Club Aschaffenburg angehören zu wollen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder durch Ausschluß durch den ACV.

§ 6

Die Auflösung des ACV Clubs kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Die Landesgruppe ist berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit Ziel der Auflösung einzuberufen. Der ACV gilt als aufgelöst, wenn er aus dem ACV Austritt. Das Clubvermögen fällt bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke oder Ziele an die ACV Landesgruppe, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne seiner Satzung zu verwenden hat.

§ 7

Im übrigen gilt für nichtgeregelt Angelegenheiten die Satzung des ACV sinngemäß.

Aschaffenburg, den 19. Januar 1973

Der Verein wurde heute mit vorstehender Satzung in das Vereinsregister des Amtsgericht Aschaffenburg unter Nr. 322 eingetragen.

Aschaffenburg, den 27. Februar 1973

Amtsgericht Aschaffenburg

- Registergericht -

gez. Unterschrift

Geändert am: 20. März 1990



Beilage zur Satzung des

**„Automobil Club Verkehr
Bundesrepublik Deutschland
Club Aschaffenburg e.V.“**

Ortclub Aschaffenburg e.V., sortiert nach PLZ – Bereichen:

63739, 63741, 63743, 63755, 63762, 63768, 63773, 63776, 63785, 63791,
63796, 63801, 63808, 63811, 63814, 63820, 63825, 63828, 63829, 63831,
63834, 63839, 63840, 63843, 63846, 63849, 63853, 63856, 63857, 63860,
63863, 63864, 63867, 63868, 63869, 63871, 63872, 63874, 63875, 63877,
63879, 63897, 63906, 63911, 63916, 63920, 63924, 63925, 63927, 63928,
63930, 63931, 63933, 93934, 63936, 63937, 63939.

83826.

97816, 97828, 97833, 97834, 97836, 97837, 97839, 97840, 97842, 97843,
97845, 97846, 97848, 97849, 97851, 97852, 97854, 97855, 97857, 97859,
97892, 97901, 97903, 97904, 97906, 97907, 97909.